

Dolmetscher - Antrag auf Allgemeine Beeidigung

Sie können als Dolmetscher auf Antrag allgemein beeidigt werden, wenn Sie im Inland eine Prüfung für Dolmetscher eines staatlichen Prüfungsamts oder einer Hochschule oder im Ausland eine von einer deutschen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Dolmetscherprüfung bestanden haben, eine praktische Tätigkeit als Dolmetscher nachweisen und die erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit besitzen.

Als allgemein beeidigter Dolmetscher werden Sie in das gemeinsame [\[\[http://www.justiz-dolmetscher.de/Verzeichnis der Dolmetscher und Übersetzer\]\]](http://www.justiz-dolmetscher.de/Verzeichnis%20der%20Dolmetscher%20und%20Übersetzer) eingetragen.

Sollten Sie in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zur Ausübung einer Tätigkeit, die mit derjenigen eines allgemein beeidigten Dolmetschers vergleichbar ist, rechtmäßig niedergelassen sein, können Sie auf Antrag in das gemeinsame Verzeichnis der Dolmetscher und Übersetzer eingetragen werden, wenn Sie diese Tätigkeit in Berlin vorübergehend und gelegentlich ausüben möchten (vorübergehende Dienstleistungen) und die erforderlichen Angaben und Nachweise vorlegen.

Voraussetzungen

- Fachliche Eignung
Nachweis einer im Inland abgelegten Dolmetscherprüfung eines staatlichen Prüfungsamtes oder einer Hochschule oder einer von einer deutschen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Dolmetscherprüfung im Ausland
- Persönliche Eignung
Persönliche Zuverlässigkeit und Bereitschaft und Fähigkeit, den Berliner Gerichten und Notaren auf Anforderung kurzfristig zur Verfügung zu stehen
- Praktische Dolmetschertätigkeit
Nachweis einer praktischen Tätigkeit als Dolmetscher

Erforderliche Unterlagen

- Antrag
Schriftlicher Antrag unter Angabe der Sprache(n), in der Sie als Dolmetscher allgemein beeidigt werden möchten
- Personaldokument
Kopie des Personalausweises oder Reisepasses
-

Lebenslauf

Tabellarischer Lebenslauf mit Passfoto

Zeugnisse

Nachweis einer erfolgreichen Prüfung als Dolmetscher eines staatlichen Prüfungsamts oder einer Hochschule im Inland oder einer im Ausland bestandenen und als gleichwertig anerkannten Prüfung

Arbeitsreferenzen

Vorlage von mindestens fünf Referenzen für die praktische Dolmetschertätigkeit

Freistellungsbescheinigung

Bescheinigung Ihres Arbeitgebers, dass Sie jederzeit von anderweitigen Aufgaben freigestellt werden, wenn Sie Gerichtstermine oder Termine bei Notaren als Dolmetscher wahrzunehmen haben

Niederlassungserlaubnis

Aufenthaltstitel, der zur dauerhaften Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt (nur bei Antragstellern, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats der EU sind)

Gebühren

Mindestgebühr 40,00 ?; insgesamt in der Regel 120,00 ? - 160,00 ?

Rechtsgrundlagen

- Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes (AGGVG)
http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/1its/page/bsbeprod.psml/action/portlet.s.jw.MainAction?p1=0&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-GVGAGBErahmen&doc.part=R&toc.poskey=#focuspoint
- Verordnung zur Regelung der Allgemeinbeeidigung von Dolmetschern und Ermächtigung von Übersetzern
http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/bw7/page/bsbeprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=3&numberofresults=3&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-DolmVBErahmen&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1%20-%20focuspoint
- § 189 Absatz 2 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)
https://www.gesetze-im-internet.de/gvg/_189.html
- Nr. 4 der Anlage zu § 1 Absatz 2 Justizverwaltungskostengesetz Berlin (JVKostG Bln)
http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/w2s/page/bsbeprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=12&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-JVKostGBEV12Anlage

Weiterführende Informationen

- Voraussetzungen für die allgemeine Beeidigung als Dolmetscher und für die Ermächtigung als Übersetzer in Berlin

<http://www.justiz-dolmetscher.de/voraussetzbl1.jsp>

Zuständige Behörden

Über die allgemeine Beeidigung von Dolmetschern, die Ihre Leistungen dauerhaft oder vorübergehend im Land Berlin erbringen wollen, entscheidet zentral:

Der Präsident des Landgerichts Berlin
Dolmetscherabteilung
Littenstraße 12 - 17
10179 Berlin

Link zur Online-Abwicklung

<https://www.berlin.de/ea/beantragen/login-bereich-service-konto/>

PDF-Dokument erzeugt am 28.03.2020